

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1918)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Jugendpflege und Jungmänner-Organisation. — Ist der Antimodernisteneid durch den Codex iuris canonici abgeschafft? — Der Schmuck der Bauernstube. — Das Neue Testament im Religionsunterricht. — Klerus und kirchenmusikalische Zeitschrift. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Jugendpflege und Jungmänner-Organisation.

(Fortsetzung.)

Wir versuchten bisher, ein Bild zu geben von den verschiedenen Jugendorganisationen im Schweizerlande, die uns Katholiken ferne stehen, oder direkt gegen uns sich wenden. Wir haben nun noch einen Blick zu werfen auf die Jugendpflege im engern Sinne, auf die Schutzorganisationen für die schulentlassene männliche Jugend, wie sie in der Schweiz bestehen. Unsererseits hat man wohl seit Jahren in sehr verdienstvoller Weise um den Mädchenschutz sich angenommen. Eine systematische und organisierte Jugendpflegearbeit für unsere männliche, heranwachsende Jugend lässt aber bei uns immer noch auf sich warten. Im protestantischen Lager ist man früher aufgestanden und zur Gründung des „Schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes“ geschritten, der zwar statutengemäss einen konfessionell und politisch neutralen Charakter trägt, dessen Leitung aber ganz in protestantischen Händen liegt. Die zwei ersten Statutenparagrafen lauten:

„Die „Freunde“ machen es sich zur Pflicht, in die Fremde ziehende junge Leute ihrer Umgebung in jeder Hinsicht zu beraten, jungen Leuten am Wohnorte durch Wegleitung und Beratung an die Hand zu gehen, ihnen nach Möglichkeit Familienanschluss zu bieten oder zu verschaffen und sie eventuell einem bestehenden Verein für junge Männer zuzuweisen.“

„Der Schweizer. Verein der Freunde des jungen Mannes bezweckt, sich in christlicher Nächstenliebe mit Rat und Tat eines jeden jungen Mannes anzunehmen, der gerne dem Freundeswort eines erfahrenen Mannes Gehör schenkt. Der Verein kennt hierbei keinen Unterschied der Nationalität, der Konfession, der politischen Richtung und des Berufes.“

Im Jahre 1914 fand im Grossratssaal zu Bern eine von der „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesund-

heitspflege“ veranstaltete „Schweizerische Jugendfürsorge-Woche“ statt. Bei der Besprechung über Aufgabe und Ziel der Fürsorge für die männliche schulentlassene Jugend brachte Pfarrer Zimmermann von Basel in seinem Votum den „Verein der Freunde des jungen Mannes“ zur Sprache. Er betonte, dass diese in der Schweiz zirka 1600 Mitglieder zählende Organisation ihren Schwerpunkt auf die Beratung der Jugendlichen lege. Sie hat hiefür ihre eigenen Berufsarbeiter, ihre ständigen Sekretäre, die auf den Auskunftstellen in den grössern schweizerischen Städten angestellt sind. „Die bisherige Erfahrung“, so führte Pfarrer Zimmermann aus, „beweist, dass gerade diese Tätigkeit des Vereins einem offenbaren Bedürfnis entgegenkommt.“ Der Verein bemüht sich, internationalen Charakter zu bekommen. Den ins Ausland ziehenden jungen Leuten werden Adressen seiner Vertrauensmänner in fremden, ausländischen Städten gegeben, zur Rateinholung, wenn sie dort eintreffen, eventuell auch schon vor der Abreise. In vielen Schweizerstädten haben sich Ortsgruppen des Vereins gebildet. In einer Reihe von Ortschaften besitzt er seine Vertrauensmänner. Neben der Berufsberatung und Stellenvermittlung widmet sich der Verein durch seine Organe auch der Aufsicht über schwer erziehbare Söhne, bemüht sich, Konflikte zwischen Jugendlichen und ihren Eltern oder Meistern beizulegen, trägt Sorge für Kost und Logis bei empfehlenswerten Familien usw. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, das Sekretariat Basel im Jahre 1916 von 1096 jungen Männern, wovon 313 katholisch waren, in Anspruch genommen. Man hat sich unsererseits wohl kaum in einer andern Schweizerstadt mehr Mühe und Sorgfalt um die Jugendorganisation gegeben, als gerade in Basel, und trotzdem stehen wir der Tatsache gegenüber, dass über 300 junge Leute beim „Verein der Freunde des jungen Mannes“ sich Rat und Hilfe holten. Es beweist diese eine Tatsache besser als lange Ausführungen, dass uns auf dem Gebiete der Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend noch vieles zu tun bleibt und dass auch eine über die ganze Schweiz netzartig ausgebreitete katholische Schutzorganisation, ähnlich derjenigen der „Freunde des jungen Mannes“ unbedingt geschaffen werden muss.

* * *

Schon einleitend haben wir darauf hingewiesen, wie in Deutschland mehr und mehr auch der Staat der Jugendpflege sich annimmt. Vorgegangen ist hier in sehr intensiver Weise die preussische Regierung. Ein Erlass des preussischen Unterrichtsministers vom Jahre 1911 forderte alle Behörden auf, Jugendpflegeämter, Ausschüsse und Vereine zu organisieren. Mit dem Aufrufe kam auch eine ausführliche Wegleitung heraus, welche sich über Aufgabe und Mittel der Jugendpflege folgendermassen aussprach:

„Aufgabe der Jugendpflege ist die Arbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.“

„Als Mittel der Jugendpflege kommen in Frage:

1. Bereitstellung von Räumen zur Errichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und andern Erholungsgelegenheiten.

2. Gründung von Jugendbüchereien, Errichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

3. Ausnützung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes wie Museen und dergleichen unter sachverständiger Führung; Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landwirtschaftlich usw. sehenswerten Oertlichkeiten.

4. Bereitstellung von Werkstätten zu Handfertigkeitunterricht u. dgl.

5. Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei erforderlicher Neuanlage solcher Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten dass sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volkunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dgl. benutzt werden können.

6. Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheit zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

7. Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach der Jahreszeit, Ort und Gelegenheit.

Neben Turnen, volkstümlichen Uebungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.“

Dr. Robert Tschudi, Basel, schreibt in seiner Broschüre über „Die Jugendpflege-Bewegung im Deutschen Reiche und ihre Anwendung auf die schweizerischen Verhältnisse“: „Dieser Erlass fand überall vorbereiteten Boden, und es war, als flutete ein Strom neuen, frischen Lebens durch das Land“. Kaum war ein Jahr verflossen, so konnte die Denkschrift, welche der Unter-

richtsminister dem Landtage vorlegte, berichten, dass in fast allen Provinzen die geplante Organisation gebildet sei, und dass schon jetzt das vereinte Vorgehen von staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden, von Vereinen aller Art und von Privatpersonen einen merklichen Fortschritt in der Jugendpflege zur Folge gehabt habe. In der kurzen Zeit von 8 Monaten erstreckte sich die staatliche Jugendpflegearbeit auf über 100,000 Jünglinge.“

„Den Fortgang in der Entwicklung der Jugendpflegearbeit sucht man auch dadurch zu fördern, dass der Staat bedeutende Summen zur Verfügung stellt und Kurse veranstaltet, in welchen die Teilnehmer durch Vorträge, Vorführungen und Besichtigungen in die Arbeit der Jugendpflege eingeführt werden. 1911 wurden in 366 Kursen 15,000 Personen und 1912 in über 400 Kursen 22,000 Teilnehmer als Jugendpfleger ausgebildet. Namentlich sollen die Lehrer mit der Jugendpflegearbeit vertraut werden, und daher wurden durch einen Erlass vom Januar 1912 alle Lehrerbildungsanstalten aufgefordert, die Unterweisung in die Jugendpflegearbeit in den Lehrplan aufzunehmen und darauf bedacht zu sein, auch die angehenden Lehrer praktisch in dieser Arbeit zu schulen. Ob es auf diesem Wege gelingen wird, eine einheitliche Organisation zu schaffen, wie es der kaiserliche Erlass vom Juni 1912 wünscht, ist eine Frage der Zeit.“

In der bereits erwähnten Broschüre untersucht sodann Dr. R. Tschudi die Frage, welche Stellung in unserm Schweizerlande zur Frage der staatlichen Jugendpflege zu nehmen sei. Eine solche gibt es bis jetzt — wir dürfen wohl sagen glücklicherweise — noch nicht. Es fehlt jedoch nicht an Leuten, die schon vor Jahren die Errichtung obligatorischer Jugendbünde forderten. So wurde dieses Postulat z. B. auch 1911 am „Schweizerischen Lehrertage“ aufgestellt, von der Mehrzahl der Teilnehmer jedoch abgelehnt. Dagegen machte Dr. R. Tschudi in der „schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ folgenden Vorschlag:

„Um eine wahrhaft erzieherisch wirkende Jugendpflege durchzuführen, sind Jugendpflegeausschüsse aus Vertretern aller Parteien zu bilden. Diese haben, nur das Wohl der Jugend, nicht das der Parteien im Auge behaltend, Arbeitsprogramme auszuarbeiten, welche die körperliche, die intellektuelle, die Gemüts- und Willens-Ausbildung in richtiger Weise berücksichtigen. Diese Arbeitsprogramme, welche auch dem Geschlechte und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen haben, sind von den Jugendorganisationen aller Parteien durchzuführen.“

„Die Jugendpflege soll Sache der Freiwilligkeit bleiben. Dadurch können wir verhüten, dass „der Kampf um die Jugend“ bei uns so heftig geführt wird wie in Deutschland. Dadurch können wir aber auch verhindern, dass die Jugend überlastet wird. Denn weder die Katholiken noch die Evangelischen noch die Sozial-

demokraten würden ihre Jugendbünde aufgeben, wenn man obligatorische, staatliche errichtete.“

„Die Jugendpflege soll auch Sache der Freiwilligkeit sein, weil wir das Elternhaus, das doch immer eine bestimmte religiöse oder politische Richtung hat, nicht ausschalten dürfen. Wo das Elternhaus in der Jugendpflege nicht mithilft, da arbeiten alle Jugendpflegeeinrichtungen mit geringem Erfolg; wo aber dasselbe diese Arbeit unterstützt und der Jugendverein nur Helfer der Eltern ist, da muss die Arbeit an der Jugend Erfolg haben.“

„Nur für diejenigen, welche keiner Parteiorganisation angehören wollen, sind eventuell neutrale Jugendbünde zu errichten.“

„Den gemeinsam aufgestellten Arbeitsprogrammen sollte es gelingen, die parteipolitische Jugendbeeinflussung zu reinigen von blossen Machtinteressen und fester an die tieferen ethischen Prinzipien politischer Weltanschauung zu knüpfen. Ihnen sollte es möglich sein, die Jugend zu begeistern für bestimmte sozial-ethische Ideale, nicht zum Hass für den Gegner, sondern zu reiner Liebe und Treue zu einem grossen Prinzip.“

„Dieses gemeinsame Arbeiten von Vertretern aller Parteien hätte selbstverständlich ein tieferes Eindringen in die Psyche der Jugend zur Voraussetzung und müsste zur Erkenntnis führen: Jugend ist Frühling; Jugend ist etwas Heiliges und soll nicht in den heissen und harten Kampf der Parteien hineingezogen werden.“

„Alle Jugendorganisationen, welche sich zur Durchführung der gemeinsam aufgestellten Programme verpflichten würden, wären vom Staate zu unterstützen durch finanzielle Beiträge, sowie durch Ueberlassung geeigneter Aufenthaltsräume und passender Spielplätze.“

„Eine Zentralstelle würde befruchtend und anregend auf die kantonalen Ausschüsse einwirken und für richtige Ausbildung von Jugendpflegern durch Veranstaltung von Kursen, Wandervorträgen etc. sorgen.“

Was uns an diesem Vorschlage von Dr. R. Tschudi sympathisch berührt, ist die Wichtigkeit und Bedeutung, die er dem Elternhause bei aller Jugendpflege-Arbeit zuerkennt. Im übrigen aber geben wir seine Ausführungen nicht etwa in zustimmendem Sinne wieder, sondern nur, um ein möglichst allseitiges Bild dessen zu geben, was neben uns und gegen uns im Kampf um die Jugend, in der Sorge für die Jugend geschieht und erstrebt wird. Es bildet dies die beste Unterlage zur Beantwortung der Frage: was bleibt uns zu tun? — H. von Matt.

(Fortsetzung folgt.)

Ist der Antimodernisteneid durch den Codex iuris canonici abgeschafft?

Im Codex iuris canonici ist nirgends vom sogenannten „Antimodernisteneid“ die Rede. Es kann dies nicht verwundern. Der durch das Motu Proprio „Sacrorum Antistitum“ Pius' X. vom 1. September 1910 vorgeschriebene

Eid richtet sich gegen eine Zeiterscheinung, den Modernismus. Nach den Eingangsworten der Eidesformel werden in ihr insbesondere jene Lehrsätze hervorgehoben, die direkt gegen die Irrtümer der gegenwärtigen Zeit gerichtet sind, „ea doctrinae capita, quae huius temporis erroribus directe adversantur“. Die Gesetze des Motu Proprio Pius' X. und so auch die Vorschrift des Antimodernisteneides sind „zur Abwehr der Modernistengefahr“, „ad Modernismi periculum propulsandum“, erlassen worden (Titel des Motu Proprio); ist diese Gefahr beschworen, steht der Abschaffung auch des Antimodernisteneides nichts mehr im Wege.

So besitzen sowohl der Antimodernisteneid als die anderen Gesetze des Motu Proprio ihrer Natur nach zeitlichen Charakter. Der Codex iuris canonici dagegen ist als Rechtsbuch, das die Gesetze der Kirche kodifiziert und der kirchlichen Gesetzgebung vielleicht auf Jahrhunderte hinaus wenigstens als Fundament dienen soll, seiner Natur und seinem ganzen Zwecke nach ein dauerndes Werk. Benedikt XV. hat diesen Charakter des Codex schon in seiner Ansprache bei dessen feierlicher Ueberreichung durch Kardinal Gasparri am Feste St. Peter u. Paul 1917 in energischen Worten hervorgehoben: er werde jeder Bitte um Derogation sein Ohr verschliessen (Kirchen-Zeitung 1917, S. 215), und um „die Unveränderlichkeit eines so grossen Werkes“ „tanti operis stabilitas“ zu sichern, hat der Papst das Motu Proprio „Cum iuris canonici Codicem“ vom 15. September 1917 erlassen (A. A. S. IX., p. 483).

Dieser Stabilität des Codex iuris canonici und eines Gesetzbuches überhaupt, würde es widersprechen, eine ihrem Zwecke und ihrer Natur nach zeitliche Vorschrift wie den Antimodernisteneid zu kodifizieren.

Aber wenn die Vorschrift des Antimodernisteneides nicht im Codex sich findet, ist sie dann nicht per se abgeschafft?

Can. 6 n. 6^o der „Normae generales“ verfügt: „Si qua ex ceteris disciplinaribus legibus, quae usque adhuc viguerunt, nec explicite nec implicite in Codice continentur, ea vim omnem amisisse dicenda est, nisi in probatis liturgicis libris reperiat, aut lex sit iuris divini sive positivi sive naturalis“. „Explicite“ ist der Antimodernisteneid wie gesagt nicht in den Codex aufgenommen. Aber ob nicht implicite?

In can. 1406 wird verschiedenen Kreisen von Personen die Verpflichtung zur professio fidei auferlegt. Es fragt sich, ob nicht auch der Antimodernisteneid in dieser „professio fidei“ einbegriffen sei. Dagegen spricht, dass hier von einer „professio fidei“, einem Glaubensbekenntnisse, die Rede ist — im Motu Proprio „Sacrorum Antistitum“ aber von einem Eide. Und im Motu Proprio selbst wird mehrere Male zwischen dem neu vorgeschriebenen Eide und dem durch das frühere Recht bereits auferlegten Glaubensbekenntnisse unterschieden. „Praeter fidei professionem, iusiurandum det (singulus sci. doctor) Antistiti suo, secundum adiectam formulam.“ „Iusiurandum hoc, praemissa fidei professione, per formulam a sa. me. Decessore nostro Pio IV. praescriptam, ... suo antistiti item dabunt“ (folgen die ausser den Professoren

zum Antimodernisteneid Verpflichteten). Die „formula“ selbst trägt im Motu Proprio den Titel „Iusiurandi formula“.

Wird so im Motu Proprio zwischen „professio fidei“ und „iuramentum“ formell klar unterschieden, so hat aber diese Unterscheidung materiell, im Wesen beider, keinen Grund. Die „professio fidei“, wie sie z. B. von allen Kuratbenefiziaten anlässlich ihrer Installation seit dem Konzil von Trient abgelegt werden muss, ist ein Eid ganz gleich wie der „Antimodernisteneid“. Ganz gleich, wie er schliesst das tridentinisch-vatikanische Glaubensbekenntnis, wie alle anderen in der Kirchen-disziplin vorgesehenen professiones fidei, stets mit der Schwurformel: „spondeo, voveo ac juro; sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia“ (vgl. Trid. sess. XXIV., cap. 12 de ref.; Rituale Basileense p. 25*, 31*, 57*). Der Antimodernisten-„Eid“ ist somit lediglich ein beschworenes Glaubensbekenntnis. Auch in ihm hat nichts anderes Schwurcharakter als die gebräuchliche Schlussformel, die auch die den Canones des Codex iuris canonici vorgedruckte (tridentinisch-vatikanische) „Professio catholicae fidei“ beschliesst.

Da der „Antimodernisteneid“ seinem Wesen nach gerade so gut als eine „professio fidei“ bezeichnet werden kann, als andere professiones fidei „Antiprotestanteneid“ (tridentinisches Glaubensbekenntnis) oder „Antialtkatholikeneid“ (tridentinisch-vatikanisches Glaubensbekenntnis) genannt werden könnten, so steht an und für sich nichts dagegen, ihn unter den Begriff „professio fidei“ des can. 1406 einzubegreifen.

Dagegen kann auch nicht geltend gemacht werden, dass dieser Kanon eine Verpflichtung zur professio fidei „secundum formulam a Sede Apostolica probatam“ festsetzt. Die formula des Antimodernisten-Eides oder -Glaubensbekenntnisses ist zweifelsohne vom Apostolischen Stuhl approbiert. Um als gesetzlich anerkannt zu gelten, braucht sie nicht explicite in den Codex aufgenommen zu sein, sondern es genügt, dass sie dies implicite ist (can. 6, n. 6). Wenn die professio tridentina-vaticana im Codex nach der Promulgationsbulle den Canones vorgehend sich abgedruckt findet, so beweist dies nicht, dass sie nunmehr die einzige „formula a Sede Apostolica probata“ sei. Diese gebräuchlichste Professio fidei ist vielmehr als Leitstern den Bestimmungen des Codex vorgesetzt, um dadurch kund zu tun, dass die ganze äussere Rechtsordnung der Kirche wesentlich dem Glauben und dem Leben aus dem Glauben zu dienen hat. Im selben Geiste beginnen die drei ersten Dekretalensammlungen des Corpus iuris canonici mit dem Titel „De Summa Trinitate et fide catholica“.

Für die Annahme, dass in der „professio“ des can. 1406 der Antimodernisteneid inbegriffen sei, spricht auch der Umstand, dass unter den zu ihr Verpflichteten u. a. die Personen aufgezählt sind, welchen der Antimodernisteneid auferlegt wurde*), so z. B. alle Beichtväter und

*) Von den „Beamten der bischöflichen Kanzleien und kirchlichen Gerichtshöfe“ wird nur mehr der Generalvikar aufgezählt. Die „Beamten der römischen Kongregationen und Gerichtshöfe“ sind nicht mehr genannt; in can. 243 ist für sie aber eine eigene Disziplin vorbehalten.

Prediger, die Kandidaten der höheren Weihen etc. Bezüglich der Professoren scheint ferner auf die Kontroversen und Entscheidungen Rücksicht genommen zu sein, welche die Vorschrift des Antimodernisteneides s. Z. hervorrief. Die professio wird ausdrücklich nur Rektoren und Professoren an den Seminarien oder kanonisch errichteten Fakultäten und Universitäten auferlegt. Es wird auch erlaubt, sich mit ihrer einmaligen Ablegung bei Antritt der Professur, resp. des Rektorats, zu begnügen. Ein Entgegenkommen liegt auch darin, dass die Professoren einer Fakultät oder Universität die professio vor dem Rektor ablegen können. Andererseits verwirft can. 1408 jede gegenteilige Gewöhnheit; sie wäre also als „iuris corruptela“ abzuschaffen und könnte auch in Zukunft nicht wieder aufleben (can. 5).

Can. 1406 scheint also das Inkraftbleiben des Antimodernisteneides nicht auszuschliessen.

Zur Lösung der Frage könnte sodann auch can. 1324 herangezogen werden. Er lautet: „Satis non est haereticam pravitatem devitare, sed oportet illos quoque errores diligentem fugere, qui ad illam plus minusve accedunt; quare omnes debent etiam constitutiones et decreta servare quibus praevae eiusmodi opiniones a Sancta Sede proscriptae et prohibitaee sunt“.

Solche Erlasse sind auch das Motu Proprio „Sacrorum Antistitum“ und die Konstitution „Pascendi dominici gregis“ vom 8. September 1907, deren Vorschriften im Motu Proprio wörtlich wiederholt werden und dessen grössten Teil einnehmen.

In seiner Antrittsenzyklika „Ad Beatissimi Apostolorum Principis“ vom 1. November 1914 erneuert Benedikt XV. die Verurteilung der „ungeheuerlichen Irrtümer des Modernismus“ „in ihrem vollen Umfange“. „Und da“, fährt der Hl. Vater fort, „diese Verderben bringende Pest noch nicht ganz ausgerottet ist, sondern heute noch da und dort, wenn auch nur verborgen, weiter schleicht, so ermahnen wir alle, sich vor jeder Ansteckung dieses Uebels aufs sorgfältigste zu hüten“ (A. A. S. VI, p. 642).

Die Worte des Papstes drücken das Urteil aus, dass im Zeitpunkt des Erscheinens der Enzyklika die Haeresis des Modernismus zwar verschwunden, aber durch die Massregeln Pius' X. bereits wirksam eingeschränkt war. Es ist also wohl möglich, dass mit dem Inkrafttreten des Codex an Pfingsten dieses Jahres, 3 1/2 Jahre nach Erscheinen der Enzyklika, wenigstens die allgemeine Vorschrift des Antimodernisteneides als nicht mehr nötig erscheint. Die endgültige Entscheidung über die Abschaffung oder Einschränkung des Antimodernisteneides wird wohl der Hl. Stuhl treffen. Dass der Antimodernisteneid schon durch den Codex abgeschafft ist, erscheint zweifelhaft. Can. 23 verfügt aber: „In dubio revocatio legis praeexistentis non praesumitur, sed leges posteriores ad priores trahendae sunt et his, quantum fieri potest, conciliandae“. V. v. E.

Der Schmuck der Bauernstube.

Sollte und könnte nicht eine Kunsthandlung in der Zentralschweiz, z. B. in Luzern, die Propaganda für passenden Stuben- und Zimmerschmuck in unsern Bauernhäusern besorgen? Es braucht hiefür eine kräftige, vielleicht sogar derbe, sozusagen bäurische Kunst; aber wahre Kunst, im Sinne des Heimatschutzes. Unsere Bauernstuben werden verdorben durch den vielfarbigen Kitsch, der an den Messen gekauft wird. Die vielen schönen Darstellungen, welche die modernen Künstler auch in religiösen Themen bringen, sind wohl passend für die Stadt, aber zu wenig kräftig für die Bauernstube.

H.

Das Neue Testament im Religionsunterricht.

(Von Dr. P. v. Mathies.)

In den letzten Jahrzehnten hat man mit Recht darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, die katholische Jugend in den oberen Klassen der Mittelschulen beim Religionsunterricht mit solidem apologetischem Rüstzeug zu versehen. Die Lehrbücher von Willmann, Wilmers, Rauschen und vielen anderen enthalten denn auch eine reiche Fülle apologetischen Materials, dessen Beherrschung kirchlich gesinnte junge Männer schon oft dazu veranlasst hat, sich nach ihrer Matura mit grösseren wissenschaftlichen Apologien mehr oder weniger eingehend zu beschäftigen, um ihren katholischen Glauben vor Freund und Feind rechtfertigen zu können. Die bedeutenden apologetischen Werke von Hettinger, Gutberlet, A. M. Weiss, Vosen, Schanz, Schell, v. Hammerstein, Cathrein, Esser-Mansbach usw. finden sich denn gottlob auch in der Bücherei manches Nicht-Theologen. Ebenso mehrt sich die Zahl jener „Laien“, welche sich auch ein wenig mit scholastischer Philosophie befassen. Willmann und Mercier (besonders des letzteren Psychologie) habe ich schon bei Herren entdeckt, welchen man es gar nicht „zugebraut“ hätte.

Weniger scheint sich unsere gebildete katholische Männerwelt mit der Hl. Schrift zu beschäftigen. Bei vielen jungen Leuten, die das Gymnasium absolviert haben, muss man sogar eine ganz verblüffende Unbekanntheit mit dem Neuen Testamente feststellen. Viele kennen aus den Evangelien fast nur die sonn- und fest-täglichen Perikopen, und von den Apostelbriefen so gut wie gar nichts. (Auch die Psalmen sind für die meisten Laien eine Terra incognita.) In England und Deutschland habe ich akademisch gebildete Herren angetroffen, die das Neue Testament im griechischen Urtext lasen, ab und zu auch einen, der Hebräisch konnte. In der Schweiz sind mir solche Wunder noch nicht begegnet. Auch die lateinische Vulgata scheint mir unter der gebildeten Laienwelt wenig gebraucht zu werden. Man wird einwenden: „Philologe ist eben nicht jeder, und die modernen Sprachen sind für Juristen, Aerzte, Techniker usw. viel nützlicher als die alten“. Ich will auf diese Frage nicht weiter eingehen und nur beifügen, dass man die einen pflegen und die andern nicht vernachlässigen sollte — selbst dann nicht, wenn man keine eigentliche „philologische Ader“ hätte. Allerdings — der

Beruf und das Fachstudium beschäftigen die Meisten voll auf. Wir haben indes in den letzten Jahren so viele vorzügliche, preiswürdige Uebersetzungen des Neuen Testaments zu verzeichnen, dass auch der Vielbeschäftigte leicht zu den Quellenschriften unserer heiligen Religion greifen könnte. Endlich fehlt es keineswegs an leicht verständlichen und doch auf der Höhe der Zeit stehenden Kommentaren zu den verschiedenen Büchern der Hl. Schrift.

Wir sind der Ansicht, dass man auf der Mittelschule die Bibel, besonders das Neue Testament, viel zu sehr vernachlässige. Erklärlich und sogar geboten war eine gewisse Zurückhaltung in dieser Hinsicht kurz nach der Glaubenspaltung, als jedermann selbständig in der Schrift forschen wollte und das kirchliche Lehramt triftige Gründe hatte gegen die traditionswidrige Auslegung der Bibel durch Neuerer der verschiedensten Richtungen einzuschreiten. Für den Katholiken kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, dass die Kirche allein berufene Erklärerin der Hl. Schrift ist und dass sie auch Bedingungen aufstellen kann, unter welchen die Bibel gelesen werden soll oder darf. Viele Päpste und Bischöfe haben nun aber auch den Laien das Studium kirchlich approbierter Ausgaben der Hl. Schrift, vorab des Neuen Testaments, warm empfohlen; ja, die tägliche Lesung im Buch der Bücher ist sogar wiederholt mit Ablässen bedacht worden. Wir dürfen also nicht sagen, das Bibellesen sei als „protestantische“ Frömmigkeit von den katholischen Laien und für dieselben lieber abzulehnen.

Der rechte Empfang der hl. Sakramente, die Teilnahme am kirchlichen Gottesdienst, das Verständnis der Predigt, das private Gebetsleben — alles das würde wahrscheinlich viel reichere Früchte tragen als bisher, wenn unsere moderne Laienwelt so schriftkundig wäre wie es die Christen in der Kirche der Väter und in den guten Zeiten des Mittelalters waren. Wer sich eingehend mit den Worten und Taten des göttlichen Heilandes beschäftigt, für den wird die Gestalt Christi sozusagen immer plastischer. Ebenso ist es von grossem Vorteil, wenn man den kulturgeschichtlichen Hintergrund der ersten evangelischen Heilsv Verkündigung studiert. Man begreift dann unschwer die Gründe jeglichen Widerstandes gegen Christus in alter und neuer Zeit. Ohne die Kenntnis der Evangelien bleibt das Lebensbild des Heilandes leicht einseitig. Wer nicht in der Apostelgeschichte zu Hause ist, hat sich niemals an der Jugendbegeisterung der heiligen Kirche erwärmen können und wird auch die Haltung der Blutzegen in den Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte kaum recht begreifen. Wer vollends nichts weiss vom Zusammenhang und Inhalt der einzigartigen Briefe des Weltapostels, des Liebesjüngers und des ersten Hauptes der Kirche Christi, der ahnt vermutlich auch wenig von der inneren Ergriffenheit jener ersten Verkündiger unseres Glaubens. Die Lehre von der Menschwerdung Gottes macht uns kein theologischer Traktat, kein Andachts- und Betrachtungsbuch so plausibel wie das Neue Testament. Falls die Klage berechtigt ist, dass viele Katholiken nur „äusserlich“ mitmachen und kein rechtes Verständnis für die

Interessen eines Reiches Gottes unter den Menschen besitzen, so mag dies — wenigstens teilweise — daran liegen, dass der Geist des Neuen Testaments nicht über sie gekommen ist. Sie sehen in ihrer Religion vielleicht nur eine unbeugsame Pflichtenlehre, — nicht aber die „frohe“ Botschaft, als den Ausdruck der persönlichsten Gottesliebe. Wie anders betet man vor dem Tabernakel, wie viel tiefer fasst man die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, wie viel mehr sagt einem der Kreuzweg, der Rosenkranz, wenn man sich Tag für Tag mit der Hl. Schrift beschäftigt! Wir stehen ja jetzt im klassischen Zeitalter der kirchlichen „Organisationen“. Aber für wen organisieren wir? Wie bestimmt wird diese Frage derjenige beantworten, dem das biblische Bild von einem Reiche Gottes und einem Reiche des Fürsten dieser Welt, von den Kindern des Lichtes und den Kindern der Finsternis gegenwärtig ist! Beim hl. Paulus, beim Evangelisten Johannes, ja beim Heilande selbst müssen wir die vielen Bedeutungen verstehen lernen, die Licht und Finsternis für uns haben. Was so herrlich am Neuen Testamente hervorleuchtet, und was wir so gut für uns Kinder des 20. Jahrhunderts brauchen können, das — darf ich es freimütig sagen? — scheint mir seine Erhabenheit gegenüber allem, was der Welt „imponiert“. Reichtümer, Sinnlichkeit, brutale Gewalt, äussere Macht, rein weltliche Weisheit, alles das wird im Neuen Testamente nicht nur nicht bewundert, sondern geradezu verdächtigt und verworfen. Nur die Früchte des Geistes gelten etwas — und auch diese haben nur dann Ewigkeitwert, wenn der Geist der Geist der Liebe ist. Gar keine Doppelmoral, keine Diplomatenausflüchte, aber auch keine Verherrlichung der rohen Kraft! Und vor allen Dingen eine entschiedene Verurteilung der Geschäftsreligion. Es ist da alles klar und lauter, einfach, bestimmt, gerecht und milde. Das Familienleben wird geschützt und alle gesellschaftliche Ordnung geheiligt. Aber Schmeichelei nach oben und Tyrannei nach unten, Eigennutz und Ausbeutung des Nächsten, seelenlose Legalität und pharisäische Härte sind mit der „Gotteskindschaft“ unvereinbar.

Für die vielen Schwankenden und Wankenden unter unserer Jugend wäre das Neue Testament das rechte Lehr- und Andachtsbuch. Weshalb legt man es nicht häufiger dem Religionsunterricht zu Grunde? Wachsen nicht Dogma und Moral aus dem Neuen Testamente heraus? Ist das Neue Testament nicht für denjenigen, der mit ihm vertraut wird, das geistreichste und zugleich das poetischste Buch? Und wie sollte es schaden können, wenn man es dem Maturanden mit ins Leben hinausgibt, nachdem man ihn darüber belehrt hat, wie man die heilige Urkunde im Geiste der Kirche Christi lesen soll! Gewiss, wir müssen uns auch mit den spekulativen, rationalen Gottesbeweisen, mit systematischem Religionsunterricht, mit methodisch geordneter Dogmatik und Moral, mit Kirchenrecht und Kirchengeschichte, mit Aszese und Pastoral befassen, um Christus und sein Werk zu begreifen, zu erklären, fruchtbar zu machen. Aber weshalb sollten wir darauf verzichten, die Jugend zum Verständnis der Quellschriften unseres Glaubens anzuleiten? Geistliche und Erzie-

her, die den Versuch gewagt haben, junge Männer praktisch ins neue Testament einzuführen, gestehen nicht selten, dass sie damit auch in verzweifelten Fällen eine nachhaltige Umkehr auf dem Pfade der Gewohnheitssünde, eine dauernde Bekehrung zu Christus, als dem König der Könige, dem Herrn über alle Heerscharen, erreicht haben. Und diese Tatsache sollte auf viele Religionslehrer an unseren Mittelschulen Eindruck machen.

Klerus und kirchenmusikalische Zeitschrift.

Mit grossem Eifer wurde seit Jahren, namentlich seit den Reformen Pius X., auf dem Gebiete der Kirchenmusik gearbeitet. Ein zielbewusster Vorkämpfer für die Pflege und Ausbreitung des gregorianischen Choral und ein ebenso tüchtiger Berater in allen kirchenmusikalischen Fragen war der „Chorwächter“, der nunmehr seinen 43. Jahrgang in völliger Neugestaltung angetreten hat. Wie bisher, will er ein aufrichtiger Freund des Kirchensängers, ein Sprechsaal und Treffpunkt der Kirchenmusiker, der Chordirigenten und Organisten sein.

Wo es sich aber um Kirchenmusik handelt, darf der Klerus nicht nebenan stehen. Von jeher ist sie ein wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie gewesen und wird immerfort deren Dienerin bleiben. Da aber der Kleriker, namentlich der Pfarrer, als Liturge für einen würdigen Gottesdienst besorgt sein muss, so ist es auch seine hl. Standes- und Amtspflicht, über die kirchliche Tonkunst zu wachen, und er darf diese nicht als eine Angelegenheit betrachten, die dem Laienorganisten überlassen bleibt. Woher soll nun der Klerus die nötige Kenntnis und Orientierung in dieser keineswegs geringen Sache schöpfen? Ein eingehendes Studium der Spezialwerke ist bei der heutigen intensiven Pastoralarbeit für die Mehrzahl der Kleriker ausgeschlossen. Umso eher wird der Priester, besonders der vielbeschäftigte Pfarrer, zu einer gediegenen Zeitschrift greifen, die ihm kurz und gut über das Wichtigste auf dem kirchenmusikalischen Gebiete orientiert, ihm praktische Fingerzeige gibt. Der „Chorwächter“ kommt diesem Bedürfnis in bestem Sinne entgegen. Eine ganze Reihe interessanter Artikel aus der Feder gewandter Mitarbeiter werden nach dem Arbeitsplan der Schriftleitung im neuen Jahrgang erscheinen, wobei keines der verschiedenen Gebiete der katholischen Kirchenmusik vernachlässigt wird.

Der „Chorwächter“ soll demnach in jedem katholischen Pfarrhaus heimatberechtigt sein, wie er überhaupt in die Hand eines jeden Freundes der hl. Liturgie gehört. Der geringe Abonnementspreis (Fr. 2.25 bei 12 Nummern zu 16 Seiten) ermöglicht seine weiteste Verbreitung, die wir ihm im Interesse der verteidigten Sache wünschen.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Canon 859, § 2, des neuen Codex iuris canonici bestimmt für die hl. Osterkommunion die Zeit vom Pal-

menonntag bis zum Weissen Sonntag; ermächtigt indessen die Bischöfe „si ita personarum ac locorum adjuncta exigant, hoc tempus etiam pro omnibus suis fidelibus anticipare, non tamen ante quartum diem dominicam Quadragesimae“.

Dieser Canon ist durch Spezialdekret vom 20. August 1917 schon für die Osterzeit 1918 als gültig und verbindlich erklärt worden. Als uns das Dekret zukam, war der Bogen 2 des Directorium 1918 schon gedruckt, daher die Discrepanz von Directorium und Verordnung des Fastenmandats. Das als Antwort auf die verschiedenen Anfragen und Gesuche.

Solothurn, den 4. Februar 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

En vertu du canon 859, § 2, du nouveau Code de droit canonique — disposition qui entre en vigueur immédiatement (Décret du 20 Août 1917) — les évêques sont autorisés à ouvrir le temps pascal pour la réception de la communion annuelle, dès le IV^e dimanche de Carême, et non dès le III^e. Mgr. l'évêque de Bâle a fait usage de cette faculté pour son diocèse, et le prochain Mandement de Carême en fait mention. Par contre, le Directoire de 1918 (p. 4, § 4, et p. 30, 3. mars), imprimé avant que ce décret ne soit parvenu à notre connaissance, fait encore commencer le temps pascal le III^e dimanche. Cette dernière indication doit être corrigée dans le sens expliqué ci-dessus et le clergé est prié d'en prendre bonne note.

Soleure, 4 Février 1918.

La Chancellerie de l'Evêché.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Zeihen Fr. 10.
2. Für den Peterspfennig: Olten (Schildwache) Fr. 125.
3. Für die Sklavenmission: Saignelégier Fr. 34.50, Fahr 20, Horn 13.50, Tägerig 30, Döttingen 45, Gempen 8.10, Hermetswil 12, Sins 55, Hohenrain 60, Villmergen 137, Muri 103, Herbetswil 11.50, Brislach 23.50, Lunxhofen 37, Bünzen 17.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 4. Februar 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Alte Rechnung 1917.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 150,955.94
Kt. Aargau: Sins, Hauskollekte (dabei Gaben von Fr. 200, 50, 35, 30, 25, 20 und von Ungenannt mit Poststempel Arisdorf 10) 1010; Würenlingen, Hauskollekte 345; Stein 100; Wohlen 350; Beinwil, a) Hauskollekte 610, b) Legat von HH. Pfarr-Resig, Vitus Frey sel. 200; Wettingen, Nachtrag 9; Boswil, Gabe von R. N. als geistl. Blumenspende 2	" 2,626.—
Kt. Baselstadt: Basel, a) St. Klara-Pfarrei (Kirchenopfer 746, Verschiedene Sammlungen 484, Von den Schulkindern 25, Missionsbund des Marienvereins 34, Legat Ebner 50) 1339, b) Marienkirche (incl. Privatsammlung 273) 1064, c) St. Josephskirche, Opfer 260, d) Hl. Geistkirche 510	" 3,173.—
Kt. Bern: Pruntrut, Legat von Frau Eugenie Houllmann sel. gestorben in Bremoncourt, Frankreich 100; Saignelégier 136; Burgdorf, Nachtrag (dabei Kinderbeitrag 75 Cts.) 25	" 261.—
Kt. Luzern: Luthern, Hauskollekte II. Rate 246; Schwarzenbach 29; Dagmersellen, Gabe vom Kathol. Volksverein 10; Menznau, Kirchenopfer 285; Buttisholz, a) Hauskollekte 360, b) Eine Hochzeitsgabe 50, c) Gabe zu Ehren der Muttergottes 50; Reussbühl, Gabe einer Arbeiterin 100; St. Urban, Hauskollekte 142	" 1,272.—
Kt. Nidwalden: Durch das bischöfl. Kommissariat Stans à conto Beiträge aus Nidwalden, Rest	" 187.—
Kt. Obwalden: Durch bischöfliches Kommissariat, Nachtrag	" 4.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen, Nachtrag	" 3.10
Kt. Schwyz: Reichenburg, a) Sammlung Nachtrag 14 50, b) Stiftung v. Frau Rosa Kistler sel. 20; Tuggen 400	" 434.50
Kt. Solothurn: Wolfwil 60; Dornach 100	" 160.—
Kt. St. Gallen: Wil, Gabensammlung im Schw. Kathol. Sonntagsblatt 10; Diepoldsau-Schmitten, Gabe von Ungenannt 100; Bruggen, Gabe von F. W. 10	" 120.—
Kt. Thurgau: Sitterdorf, Nachtrag 5; Pfyn, Hauskollekte 330	" 335.—
Kt. Uri: Seelisberg, Nachtrag	" 30.—
Kt. Wallis: Durch H. H. Roten, Rektor, Baron: Bellwald 20; Grengiols 12.20; Gampel, Gabe von Ungenannt 50	" 82.20
Kt. Zug: Unterägeri, Legat von Herrn Franz Iten-Häusler sel. 50; Zug-Oberwil, Nachtrag 1	" 51.—
	Total Fr. 159,694.74

b) Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 70,158.18

Zug, den 2. Februar 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
 Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Akzeptanz spätestens Dienstag morgens.

A. Willimann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst u. Industrie

**Paramente
 Ornamente
 Lit. Bücher**

Elektrische Einrichtungen

für Altäre und ewig Lichte; grösste Ersparnisse mittelst Reduktoren (welche inklusive Zuleitung und Ersatzbirnen geliefert werden)!
 Kostenberechnungen und wünschende Auskunft gerne zu Diensten.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Die Römische Frage

Dokumente und Stimmen. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Basigen. Erster Band. gr. 8° (XIV u. 468 S.) M 12.—; in Pappband M 13.50. (Band II ist im Druck.)

Die Römische Frage wird hier in einer umfassenden Weise zergliedert und geschichtlich gekennzeichnet, dass das Buch dauernd die Beachtung politisch und historisch interessierter Kreise fesseln muss. Neben den offiziellen Noten und Aktenstücken ist auch den Parlamentsverhandlungen ein breiter Raum eingeräumt. Ebenso fanden zahlreiche Stimmen aus der Presse, aus der Welt der Staatsmänner und Gelehrten Aufnahme. Das Wichtigste aus der reichen einschlägigen Literatur ist einbezogen. Das hat der Weltkrieg wieder gezeigt: die römische Frage ist lebendig geblieben.

Die Kundgebungen Papst Benedikts XV. zum Weltfrieden

Im Urtext und in deutscher Uebersetzung herausgegeben von Dr. A. Strucker, Privatdozent an der Universität zu Münster i. W. Mit Bildnis Papst Benedikts von Prof. Leo Samberger. gr. 8° (XII u. 144 S.) M 2.50; in Pappband M 3.50

Der Heilige Stuhl hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Weltkriege ein Farbbuch noch nicht erscheinen lassen. Der Natur der Sache nach würde überdies eine solche Dokumentensammlung mehr die eigentlich diplomatischen Stücke und weniger die prinzipiellen religiösen Kundgebungen des Heiligen Vaters zur Friedensfrage berücksichtigen. Darum dürfte diese private Sammlung päpstlicher Aktenstücke zur Friedensfrage auch über das augenblickliche Bedürfnis hinaus ihren Wert behalten. Der I. Teil der Schrift enthält sämtliche offiziellen allgemeinen Kundgebungen Papst Benedikts XV. zum Weltfrieden, soweit sie in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wurden. Der II. Teil gibt eine Auswahl von amtlichen päpstlichen Verlautbarungen an besondere Adressen. Der Anhang bietet ausser der Friedensmahnung Pius' X. die wichtigsten ausserpäpstlichen Aktenstücke zur Friedensfrage seit dem Friedensangebot des Vierbundes vom 12. Dezember 1916.

Roms letzte Tage unter der Tiara

Erinnerungen eines römischen Kanonikers aus den Jahren 1868 bis 1870 von **Alemens August Eichholt**, Päpstlichem Offizier a. D. Mit 8 Bildern. 8° (VIII u. 320 S.) M 3.50; in Pappband M... 4.50

Der einzige heute noch lebende deutsche Offizier Pius' IX. bietet hier seine Erinnerungen und Eindrücke über die gesamten Zustände des Kirchenstaates während der letzten Jahre seines Bestehens. Der Umstand, daß während jener Zeit in den Mauern Roms das Vatikanische Konzil tagte, und daß der Verfasser bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges, zur Werbung von Freiwilligen abkommandiert, in Frankreich unter persönlicher Gefahr Zeuge des Ueberwallens der dortigen Volkserregung war, trägt zur Erhöhung des Interesses noch manches bei. Den inhaltlichen Kern des Wertes bildet aber der Untergang des Kirchenstaates, und hier hat der Verfasser die Arbeit des gewissenhaften Geschichtsschreibers zu leisten gesucht, dem hierfür selbst das Päpstliche Archiv geöffnet war. Mit begreiflicher Vorliebe verweilt der Verfasser bei der damaligen deutschen Künstlerkolonie in der Ewigen Stadt mit ihren Charakterfiguren und bei solchen kirchlichen Zeitgebräuchen, die heute infolge der trüben Verhältnisse gänzlich verschwunden sind und kaum in verschwommenen Vorstellungen ihr Andenken noch forterhalten.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br. / Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für
kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Talar-Gingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,
Stifts sakristan Luzern

Carl Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizer Soldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Kirchenblumen

liefert in jeder Ausführung
Th. Vogt, Blumenfabrik
Niederlenz.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinflieferant.

Erstkommunionbücher.

Eckardt:

Mein Kommuniontag.

P. A. Zürcher:

Der gute Erstkommunikant.

Pfarrer Wipfli:

Jesus Dir leb ich.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jüngling

kath., sucht Aufnahme bei kathol. Pfarrer, wo er neben Besorgung von kleineren Arbeiten Gelegenheit hätte, durch lateinische und griechische Privatstunden sich für Fortsetzung der zufolge Krankheit s. Z. unterbrochenen Gymnasialstudien vorzubereiten. Gefl. Offerten mit Angabe des Pensionspr. sub Chiffer C. U. an die Expedition.

Schreibpapier

ist zu haben bei

RÄBER & Cie., Luzern